

Newsletter



2024-08

Hallo liebe Schützenfamilie.

Bei den Anträgen nach § 14 Waffengesetz kommt es immer wieder zu fehlerhaft ausgefüllten Formularen, die es erforderlich machen, dass in der Vorkontrolle durch S. Schmeer, Rückfragen erforderlich machen.

Fehlende und unleserliche Angaben sind das eine. Was aber wesentlich ist sind falsche Angaben zur Disziplin, den Waffenarten oder der Kaliber. Die Disziplinen mit den dazugehörigen Nummern können aus der Sportordnung entnommen werden.

Min. Vereinsmeisterschaften sind einzutragen. Die Teilnahme an weiteren Kreis oder gar Landesmeisterschaften bringen eine noch größere Wahrscheinlichkeit das die Genehmigung erfolgt.

Im Gesetz steht klar, **Teilnahme an Wettkämpfen** sind nachzuweisen.

Es kommt auch schon mal vor, dass die Unterschriften des Vereins oder sogar des Antragstellers fehlen. Bitte auch darauf achten, damit unnötige Telefonate erspart bleiben.

Eine zweite Waffe gleichen Kalibers wird in der Regel nicht bescheinigt. Sollte bei der Antragstellung bereits bekannt sein, dass die vorhandene Waffe veräußert wird, sollte dies auch im Antrag beschrieben sein.

Sollten im Besitz gleichkalibrige Waffen, die auf dem Jagdschein für diese Zwecke eingetragen sein, so ist auch das zu bemerken, da hier Sonderregelungen greifen.

Wir bemühen uns die Anträge möglichst Zeitnah zu bearbeiten, um für euch den Zeitrahmen sehr kurz zu halten. Das ist nur möglich wenn die Anträge vollständig ausgefüllt sind.

Macht uns die Arbeit leichter und die Wartezeit damit kürzer.

Mit freundlichen Grüßen Bernd Schneider

Präsident